

Beitragsordnung des Frankfurter Kanu-Vereins 1913 e.V.  
(Gültig ab 14 März 2013)

1. Es werden Jahresbeiträge erhoben, die durch die Jahreshauptversammlung des betreffenden Jahres festgelegt werden und die grundsätzlich Anfang April eines jeden Jahres in einer Summe zu zahlen sind. Die Beiträge sollen durch Bankeinzug beglichen werden; der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
2. Eintritte sind nur zum Quartalsanfang eines Jahres möglich; der Beitrag des ersten Jahres ermäßigt sich entsprechend. Beitragsbeginn ist dabei das dem Datum des Aufnahmeantrags folgende Quartal. Dieser Beitrag ist im Regelfall durch Überweisung oder Barzahlung zu begleichen.
3. Austritte sowie Änderungen bezüglich der Art der Mitgliedschaft sind nur zum Jahresende möglich, Änderungen bzgl. des Bootsplatzes können nur zum Quartalsanfang erfolgen. Austritte und Änderungen sind mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail schriftlich mitzuteilen. Mehr- oder Minderbeträge sind durch Überweisung oder Barzahlung auszugleichen.
4. Maßgeblich für die Alterseinstufung ist das am 31. Dezember des Vorjahres vollendete Alter.
5. Anschlussmitglieder eines ordentlichen Mitgliedes können neben dem Ehepartner oder einer gleichgestellten Person folgende Mitglieder sein, soweit sie das 30. Lebensjahr am 31. Dezember des Vorjahres noch nicht vollendet hatten: noch nicht schulpflichtige Kinder, Schüler, Jugendliche, Studenten, sonstige in der Ausbildung befindliche Personen. In allen Fällen sind eine gemeinsame Beitragszahlung und eine gemeinsame Anschrift erforderlich.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
8. Außer besuchenden Mitgliedern haben alle Mitglieder Anspruch auf einen Bootsplatz, sofern ihre Boote zur Lagerung geeignet sind und Platz vorhanden ist. Bootsplätze können in begründeten Fällen entzogen werden.
9. Jahresbeiträge / jährliche Bootsplatzgebühren:

	€
a. Ordentliche Mitglieder (soweit nicht unter b. fallend)	120,-
b. Noch nicht schulpflichtige Kinder, Schüler, Jugendliche, Studenten, sonstige in der Ausbildung befindliche Personen	
bis vollendetes 14. Lebensjahr	12,-
"          "          18.      "	24,-
"          "          30.      "	36,-
c. Besuchende Mitglieder	48,-
d. Anschlussmitglieder von ordentlichen Mitgliedern	50% von a. oder b.
e. Bootsplätze im Bootshaus	
1 Platz (mit 1 Spind, soweit verfügbar)	60,-
1/2 Platz (mit 1/2 Spind, soweit verfügbar)	30,-
f. Bootsplätze auf dem Gelände (Landplätze)	
Boote bis 6,00 m	60,-
" von 6,01 m bis 8,00 m	80,-
" von 8,01 m bis 10,00 m	100,-
" von 10,01 m bis 12,00 m	120,-
usw.	
g. Bootsplätze auf dem Gelände (Wasserplätze)	200 % der Landplätze

Frankfurt/Main, im März 2013